

## Anlageblatt Versand im Transportverbund der Bundeswehr Inland/Ausland

(1) Für den Versand der Vertragsgegenstände gelten die Lieferklauseln:

- Bei Versand ab inländischen Versandorten an inländische Empfänger:

### "Frei Kraftfahrzeug verladen am Versandort".

Der Auftragnehmer wird die beförderungssichere Verladung unter Einhaltung einer angemessenen Beladefrist sicherstellen.

- Bei Versand ab ausländischen Versandorten - ausgenommen USA/Kanada - an inländische Empfänger sowie bei Versand ab inländischen Versandorten an Empfänger im Ausland:

### "FCA-Frei Frachtführer .....(benannter Ort) gemäß Incoterms® 2010".

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, möglichst frühzeitig vor dem vorgesehenen Versandtag für jede Teilsendung/Gesamtsendung dem

**Logistikzentrum der Bundeswehr (LogZ Bw), Wilhelmshaven**  
**Abteilung Verkehr & Transport**  
**Dezernat Transportauftragsannahme**  
**Marineanlage Bordum**  
**Anton-Dohrn-Weg 59**

**26389 Wilhelmshaven**

**Telefon : 04421-47-App. 474**

**Telefax : 04421-47-App. 677**

**E-Mail : [logzbwvut210auftragsannahme@bundeswehr.org](mailto:logzbwvut210auftragsannahme@bundeswehr.org)**

eine Versandbereitschaftsanzeige unter Verwendung des Formulars "Transportanforderung/Transportrequest" **sowie unter Angabe der Vertragsnummer** zu übersenden.

Der Eingabeassistent zur Erstellung der/des "Transportanforderung/Transportrequest" ist vom Auftragnehmer unter der o.a. E-Mailadresse anzufordern. Für nähere Auskünfte zu der Transportanmeldung bzw. zu den Transportmöglichkeiten stehen dem Auftragnehmer beim LogZBw Ansprechpartner unter App. 702 und 234 zur Verfügung.

Nach Eingang der Versandbereitschaftsanzeige entscheidet das LogZBw über das anzuwendende Versandverfahren und erteilt dem Auftragnehmer die zu beachtenden Versandweisungen, soweit erforderlich unter Beifügung der Versandpapiere. Im Falle auftretender Unklarheiten/Probleme in der Transportdurchführung wird der Auftragnehmer sich direkt mit dem LogZBw (o. a. Ansprechpartner) in Verbindung setzen.

- (3) Für den Versand von Stückgutsendungen gemäß der Definition Stückgut<sup>1</sup> wird der Auftragnehmer – abweichend von Absatz 2 – wie folgt verfahren: Vor der erstmaligen Transportanmeldung für Stückgut<sup>1</sup> wird der Auftragnehmer sich einmalig bei der Kooperativen Steuerstelle im LogZBw registrieren lassen, die Registrierungsunterlagen sind anzufordern unter der E-Mailadresse [logzbwvut224kooperativesteuerstellestueckgut@bundeswehr.org](mailto:logzbwvut224kooperativesteuerstellestueckgut@bundeswehr.org)  
Mit der Registrierung erhält der Auftragnehmer die direkte Zugriffsberechtigung zu der Internetplattform des Transportdienstleisters; nach der Registrierung wird der Auftragnehmer den Transport von Stückgutsendungen dort anmelden.  
Ansprechpartner zu dem Anmeldeverfahren sowie der Transportdurchführung stehen dem Auftragnehmer bei der Kooperativen Steuerstelle unter Tel. Nr. 04421-47- App. 578, 574 und 589 zur Verfügung.

In Ausnahmefällen (z. B. Ausfall der IT) kann der Auftragnehmer die Transportanmeldung per Telefax (04421-47-596) an die Kooperative Steuerstelle übermitteln.

- (4) In den nachstehenden Fällen der Absätze 4a und 4b ist der Auftraggeber Ausführer gemäß § 4c Nr.1 i. V. m. Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung.

- (4a) Bei Versand von **bundeswehreigenem Material** ab inländischen Versandorten an Empfänger im Ausland (**Nicht-EU-Land/Drittland**) übersendet der Auftragnehmer zur Erstellung einer Ausfuhranmeldung im System ATLAS-Online eine Versandbereitschaftsanzeige an das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr - BAAINBw-Q3.6, E-Mailadresse [BAAINBwQ3.6@bundeswehr.org](mailto:BAAINBwQ3.6@bundeswehr.org) (in Ausnahmefällen per Telefax an 0261-400-2017 oder 3016 )

Die Versandbereitschaftsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständige Auftragsnummer
- Art/Anzahl der Vertragsgegenstände
- Art/Anzahl der Packstücke
- Brutto-/Nettogewicht je Packstück
- Maße je Packstück
- Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Angaben in der Versandbereitschaftsanzeige endgültig sind.

**Die Transportanmeldung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 erfolgt nach Erledigung der Ausfuhrzollabwicklung bei der zuständigen Zollstelle, d. h. nach Vorlage/Erteilung des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD).**

- (4b) Bei Versand von **bundeswehreigenem Material** ab inländischen Versandorten an Empfänger im **EU-Ausland** übersendet der Auftragnehmer einen Nebenabdruck der Versandbereitschaftsanzeige gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 an die in Absatz 4a genannte Dienststelle.

- (5) Das LogZBw behält sich vor, den innerdeutschen Versand der Vertragsgegenstände im Schienenverkehr gemäß den Beförderungsbedingungen für den Militärgüterverkehr Bundeswehr der Deutschen Bahn AG zu der Lieferklausel "frei Waggon verladen am Versandbahnhof/-ort" durchführen zu lassen.
- (6) Die für den Versand von Gegenständen der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG), in der jeweils gültigen Fassung) erforderliche Beförderungsgenehmigung gilt als erteilt. Die Beantragung der Beförderungsgenehmigung durch den Auftragnehmer ist insofern nicht erforderlich. Für die Beförderung von Kriegswaffen im Schienentransport stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorbereitete Militärfrachtbriefe – Militärverkehr Bundeswehr – zur Verfügung.

Die Frachtbriefe sind vom Auftragnehmer rechtzeitig bei der in Abs. 4a genannten Dienststelle anzufordern.

<sup>4</sup>Definition: Stückgüter sind Güter in festem Zustand, die beim Transport die Gestalt nicht ändern und bei allen logistischen Vorgängen als Versandstück behandelt werden können. Beispiele hierfür sind Pakete, Kisten, Dosen, Fertigungs- und Maschinenteile, Ballen, Säcke und Behälter. Ausgenommen davon sind Kraftfahrzeuge. Die zu transportierenden Stückgüter können auch den Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes unterliegen. Hierbei handelt es sich um Gefahrgut der Klassen 2-6 sowie 8 und 9 (Klasse 7 nur freigestellte Versandstücke); je Absender nur in Freimengen gemäß ADR Unterabschnitt 1.1.3. Es handelt sich dabei um Stückgüter, die sich aus einem oder mehreren Einzelstücken zusammensetzen.

Deren Einzelstücke beinhalten folgende Transportabmessungen:

- Volumen bis max. 8,3 cbm
- bis zu einer Länge von max. 5,00 m, bis zu einer Breite von max. 2,40 m, bis zu einer Höhe von max. 2,20 m

Eine Sendung ist das von einem Versender für einen Empfänger mit einem Frachtdokument vom Frachtführer gleichzeitig übernommene Material mit einem Maximalgewicht von 2,5 to und max. Volumen von 16 cbm.